Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/11/14 KUVS-1527/5/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1994

Rechtssatz

Durch den Sturz-Schlußtrunk wird ein so rasches Ansteigen des Blutalkoholgehaltes bewirkt, daß mindestens gleiche Beeinträchtigungen bestanden haben müssen, wie bei dem für den Zeitpunkt der Atemalkoholmessung nachgewiesenen Atemalkoholwert. Die Anflutungswirkung des Alkohols auf das Gehirn während einer raschen Resorptionsphase kompensiert den Konzentrationsfehlbetrag mindestens bis zum Analysewert.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at